

buch Eugen Wilhelms grundsätzlich hat. Er führt aber auch vor Augen, an welche Grenzen eine Auswertung stößt, etwa im Hinblick auf die Datierung von Ereignissen, die Identifizierung genannter Personen sowie das Nicht-Erwähnen anderer und das Nicht-Eingehen auf geographische Gegebenheiten. Die Diskrepanz zwischen der Absicht, die ein Schreiber hegt, wenn er Tagebuch führt, und den Interessen, die ein Forscher bei seiner Arbeit verfolgt, lässt sich nicht aufheben. Anhand des Auszuges lassen sich zwar wichtige Fragen beantworten, aber die aus Sicht eines Forschers existierenden Leerstellen werfen letztlich genauso viele neue Fragen auf. Insofern bildet das Tagebuch Eugen Wilhelms eher einen Ausgangspunkt für weitere Recherchen, als dass es endgültige Antworten gibt.

Thierry Delessert

Straflosigkeit in Grenzen

Zur politischen und rechtlichen Geschichte männlicher Homosexualität in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Übersicht

Mit dem Militärstrafgesetz (MStG) von 1928 und dem zivilen Strafgesetzbuch (StGB) von 1942 kam es in der Schweiz zu einem einheitlichen Strafrecht, das auch die rechtliche Beurteilung der Homosexualität umfasste: Während das Militärstrafgesetz weiter eine uneingeschränkte Bestrafung homosexueller Handlungen vorsah, wurden im zivilen Strafrecht einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen gleichen Geschlechts legalisiert. Weiterhin bestraft wurden allerdings der gleichgeschlechtliche Sex zwischen einem Erwachsenen und einem Partner unter 20 Jahren, das Ausnützen einer Notlage oder einer Abhängigkeit und die homosexuelle Prostitution.

Mit der teilweisen Legalisierung der Homosexualität während des Zweiten Weltkrieges war die Schweiz im Vergleich zum benachbarten Ausland ein Sonderfall. Aufgrund der politischen Struktur der Schweiz verlief die Auseinandersetzung um den entsprechenden Strafrechtsartikel dabei nicht nur entlang ideologischer Grenzen, sondern nahm Rücksicht auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen in der französisch- und deutschsprachigen Schweiz, was schließlich nach einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung zu einer Kompromissformel führte. Zwiespältig war dabei die Rolle der Psychiatrie. Die vorgetragenen Argumente trugen zwar zur teilweisen Legalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen und zur Ablösung alter religiöser Vorstellungen und Vorschriften bei, allerdings zum Preis, Homosexuelle zu (Geistes-)Kranken zu machen. Ziel der Psychiater war nicht, die gesellschaftliche Toleranz Homosexuellen gegenüber zu erhöhen. Vielmehr ging es darum, das „Problem“ Homosexualität aus dem öffentlichen Raum des Gerichts in die geschützte Sphäre der Psychiatrie zu verschieben. Tatsächlich lässt sich gleichzeitig mit der Liberalisierung auf Gesetzesebene ein verstärkter Druck feststellen, die Homosexuellen „unsichtbar“ zu machen. Wie stark der Anpassungsdruck unter diesen Vorzeichen war, zeigt sich auch an der Strategie der Homosexuellenorganisationen, sich – obwohl in der Tradition der deutschen Emanzipationsbewegung der 1920er Jahre stehend – möglichst diskret zu verhalten und Mitglieder, die sich in Aussehen und Verhalten nicht an die bürgerlichen Männlichkeitsvorstellungen hielten, möglichst auszugrenzen, um ja nicht aufzufallen und die Polizei nicht zu verärgern.

Einleitung

Das Strafgesetz war in der Schweiz ihrer föderalen Struktur entsprechend lange Zeit kantonal geregelt. Erst mit dem Militärstrafgesetz (MStG) von 1928 und dem zivilen Strafgesetzbuch (StGB) von 1942 kam es zu einer einheitlichen Regelung, die auch die rechtliche Beurteilung der Homosexualität umfasste: Während das Militärstrafgesetz weiter eine uneingeschränkte Bestrafung homosexueller Handlungen vorsah, wurden im zivilen Strafrecht einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen gleichen Geschlechts legalisiert. Weiterhin bestraft wurden allerdings der gleichgeschlechtliche Sex zwischen einem Erwachsenen und einem Partner unter 20 Jahren, das Ausnützen einer Notlage oder einer Abhängigkeit und die homosexuelle Prostitution.

Der vorliegende Beitrag behandelt in einem ersten Teil die langwierige und komplexe Entstehungsgeschichte des neuen Strafrechts. In der Schweiz war über die Legalisierung der Homosexualität während mehr als 40 Jahren immer wieder kontrovers diskutiert worden. Auch wenn das betreffende Gesetz Lesben einschloss, drehte sich die vorwiegend von Politikern, Juristen und Psychiatern geführte Debatte mehrheitlich nur um Beziehungen zwischen Männern. Aus diesem Grund liegt der Fokus dieses Artikels auf der männlichen Homosexualität. Der zweite Teil des Beitrages analysiert den Einfluss der Gerichtspsychiatrie auf die teilweise Legalisierung im zivilen Bereich und deren Rolle beim medizinisch begründeten Ausschluss Homosexueller aus der Armee. Hier werden auch die Bedeutung der unterschiedlichen französischen und deutschen Rechtstraditionen und ihre Auswirkung auf die Ausformulierung des entsprechenden Strafrechtsparagrafen betrachtet. Dabei wird herausgearbeitet, dass die teilweise Legalisierung der Homosexualität nicht auf eine breitere gesellschaftliche Akzeptanz zielte. Sie sollte vielmehr dazu führen, Homosexualität zu einer rein privaten, in der Öffentlichkeit möglichst nicht thematisierten und nicht sichtbaren Angelegenheit zu machen. Am Beispiel der Vereinigung „DER KREIS“ und der gleichnamigen Zeitschrift wird abschließend gezeigt, wie sich der Anspruch, der Emanzipation mit dem Bestreben der obrigkeitlichen Forderung nach „Unsichtbarkeit“ Genüge zu tun, auf die Entstehung eines Homosexuellen-Milieus vorab in Zürich auswirkte.¹

¹ Der Beitrag stützt sich auf die Ergebnisse meiner an der Universität Lausanne eingereichten Dissertation: „Les homosexuels sont un danger absolu“. Homosexualité masculine en Suisse durant la Seconde Guerre mondiale, Lausanne:

Große Unterschiede in der kantonalen Gesetzgebung

Bevor das eidgenössische Strafrecht 1942 in Kraft trat, hatte jeder Kanton sein eigenes Strafrecht. Dabei waren die Unterschiede zwischen der deutschen und der lateinischen, d.h. der französisch- bzw. italienischsprachigen Schweiz auch hinsichtlich der Verfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualität bedeutend. So orientierten sich die Kantone Tessin, Genf und Wallis am französischen Recht. Dieses bestrafte gleichgeschlechtliche Handlungen von erwachsenen Frauen und Männern nicht. Das Schutzalter variierte je nach Kanton zwischen 12 und 15 Jahren. Der Kanton Freiburg bestrafte seit 1874 „Sodomie“, womit gleichgeschlechtliche Sexualität zwischen einem Erwachsenen und einem minderjährigen Partner im Alter zwischen 12 und 18 Jahren gemeint war.² Auch der Kanton Waadt wollte seit 1932 die Jugend vor sogenannter „erworbener Homosexualität“ schützen, indem er gleichgeschlechtlichen Sex zwischen einem über 20-Jährigen mit einem Partner im Alter zwischen 16 und 18 Jahren unter Strafe stellte. Ein Verfahren wurde aber nur eröffnet, wenn die Familie des Minderjährigen dies verlangte.³ Als einziger Kanton der lateinischen Schweiz erließ Neuenburg, das im 18. und 19. Jahrhundert zeitweise zu Preußen gehört hatte, im Jahr 1891 ein Gesetz, das sich am deutschen Recht orientierte: Sexuelle Handlungen zwischen Männern wurden als „Sodomie“ generell unter Strafe gestellt. Allerdings wurde das Neuenburger Gesetz aus Furcht vor skandalträchtigen Prozessen nicht angewandt.⁴

In der deutschsprachigen Schweiz orientierten sich die meisten Kantone vollständig oder zumindest teilweise am Paragrafen 175 des deutschen Strafrechts aus dem Jahr 1871: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.“⁵ Allerdings unterschieden sich in diesen Kantonen die Definitionen der strafbaren Handlungen

Éditions Antipodes 2012. Franco Battel und Andreas Niederhäuser übersetzten den Text aus dem Französischen. Beat Frischknecht gab wichtige Hinweise.

² Schmutz, Marcel / Thommen, Peter: Die Unzuchts-Paragrafen 191 und 194 im Schweiz. Strafgesetzbuch, Basel: Arcados 1980, S. 54f.

³ Art. 186, Code pénal vaudois, Lausanne: Payot 1932.

⁴ Vgl. Delessert, Thierry: Regards sur la gestion judiciaire de l'amour entre hommes dans le canton de Neuchâtel au début du XXe siècle, in: Traverses. Zeitschrift für Geschichte 1 (2008), S. 127-141.

⁵ Dworek, Günter: „Für Freiheit und Recht“. Justiz, Sexualwissenschaft und schwule Emanzipation 1871–1896, in: Herzer, Manfred (Hg.): Die Geschichte

und das Strafmaß teilweise erheblich. So wurden gleichgeschlechtliche Handlungen sowohl zwischen Frauen als auch zwischen Männern in den Kantonen Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Bern, St. Gallen, Luzern, Unterwalden, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Zürich und Zug mindestens mit Gefängnis von 2 bis 60 Tagen bestraft, wobei einzelne Kantone auch die Möglichkeit einer Geldbuße vorsahen. Auch das Strafhöchstmaß war sehr unterschiedlich und konnte in einzelnen Kantonen bis zu 10 Jahre betragen, bei gleichgeschlechtlichen Handlungen mit Minderjährigen oder in Abhängigkeit stehenden Personen sogar noch mehr. Die Kantone Aargau, Bern, Luzern und Zürich bestrafte auch sexuelle Handlungen mit Tieren. Basel-Land, Glarus, Graubünden, Solothurn und – wenn auch nicht explizit erwähnt, so doch aus der Formulierung des Textes ablesbar – Appenzell-Ausserrhoden verfolgten nur gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern. Basel-Stadt schließlich bestrafte nur den gleichgeschlechtlichen Sex zwischen einem Voll- und einem Minderjährigen und die homosexuelle Prostitution. Das baselstädtische Strafrecht aus dem Jahr 1919 nahm damit die eidgenössische Regelung von 1942 vorweg. Graubünden war der einzige Kanton in der Deutschschweiz, in dem nur dann ein Verfahren eröffnet wurde, wenn jemand klagte. Kantone mit großen Städten schützten sich vor zu vielen Verfahren, indem sie den Begriff „beischlafähnliche Handlungen“ restriktiv definierten. Während der Analsex, der Koitus zwischen den Schenkeln und der Oralverkehr unter diesen Tatbestand fielen und bestraft wurden, blieben der Koitus am Bauch (*contra ventrem*) und die gegenseitige Masturbation straffrei.⁶

Auf dem Weg zu einem einheitlichen Schweizer Strafrecht

Wegen der großen Unterschiede zwischen den kantonalen Gesetzen war der Weg zu einem einheitlichen Schweizer Strafrecht weit. Zudem barg der Gegensatz zwischen Anhängern föderaler und zentralistischer Lösungen Konfliktstoff. Schließlich setzte sich der Zentralismus durch: Im Jahr 1898 erhielt der Bund durch eine Volksabstimmung das Recht, ein eidgenössisches Strafrecht zu erlassen, das die entsprechenden kantonalen Gesetze

des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle, Berlin: Verlag Rosa Winkel 1990, S. 42-61, S. 42.

⁶ Basler, Walter: Homosexualität im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937, Zürich: Ernst Lang 1941, S. 64-79. Hafer, Ernst: Homosexualität und Strafgesetzgeber, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 43 (1929), S. 37-71, S. 40-45.

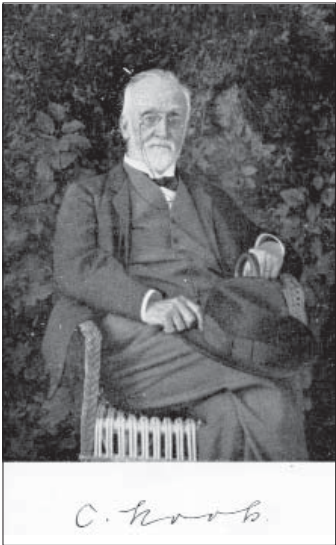
aufheben sollte. Im Auftrag des Justiz- und Polizeidepartements hatte der Berner Strafrechtsprofessor Carl Stooss (1849–1934) bereits seit 1888 mit den Vorarbeiten zu einem eidgenössischen Strafgesetz begonnen. Zwischen 1894 und 1916 legte Stooss verschiedene Vorschläge vor, die in den zuständigen Justizkommissionen diskutiert und in der Folge verschiedentlich überarbeitet wurden. Auf dieser Grundlage präsentierte die Regierung am 23. Juli 1918 einen Entwurf für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch, der folgenden Passus enthielt:

„Widernatürliche Unzucht:

1. Die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als sechzehn Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
2. Wer durch den Missbrauch der Notlage oder der durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit einer Person gleichen Geschlechts von ihr die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt, wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.“⁷

Für seinen ersten Vorschlag von 1894 hatte Stooss den Artikel 162 des bernischen Strafrechts übernommen, der „Päderastie und Sodomie“ unter Strafe stellte. Er überarbeitete diesen Artikel indes bereits 1896. Gemäß dem revidierten Vorschlag sollten nur noch gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen bestraft werden. Die Arbeit von Stooss wurde durch sprachliche Probleme erschwert. So haben die deutschen und französischen Bezeichnungen Päderastie / *pédérastie* und Sodomie / *sodomie* nicht dieselbe Bedeutung. Während in der deutschen Sprache für den Analverkehr das Wort Päderastie verwendet wurde, stand dafür in der französischen Sprache das Wort *sodomie*. Dagegen bezeichnete das französische Wort *pédérastie* ganz generell die männliche Homosexualität. Für sexuelle Handlungen mit Tieren wurde in der französischen Sprache das Wort *bestialité* gebraucht, während in der deutschen Sprache dafür das Wort Sodomie verwendet wurde. Aus diesem Grund entschied sich Stooss für die Bezeichnung widernatürliche Unzucht / *débauche contre nature*. Diese Wortwahl beschränkte den Geltungsbereich des neuen Artikels auf sexuelle Handlungen zwischen Personen, was de facto zu einer

⁷ „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch (Vom 23. Juli 1918.)“, in: Bundesblatt, IV (1918), S. 158f.



Carl Stooss

In: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, Jg. 1934, S. 140

Entkriminalisierung von sexuellen Handlungen mit Tieren führen sollte.

Die in Deutschland geführte Debatte über den Paragraphen 175 beeinflusste die Schweizer Diskussion teilweise direkt. So nahm man in Bern die Serie von Skandalen, insbesondere die Eulenburg-Affäre, und die Prozesse, die zwischen 1907 und 1909 gegen dem Kaiser nahestehende Personen geführt wurden,⁸ durchaus wahr. Das neue Schweizer Gesetz sollte solche Vorkommnisse verhindern helfen. Im Jahr 1913 beeinflusste zudem die Debatte im Deutschen Reichstag über die vom Berliner Arzt und Sexualforscher Magnus Hirschfeld (1868–1935) eingebrachte Petition zur Abschaffung des Paragraphen 175 die Arbeit am entsprechenden Schweizer Gesetz. In der Justizkommission zeichnete sich kurzfristig sogar eine Mehrheit für ein Modell ab, das der vom

deutschen Reichstag beauftragte Wolfgang Mittermaier (1867–1956) vorgelegt hatte. Mittermaier war ein in Heidelberg, Bern und Gießen lehrender Strafrechtsprofessor. Sein Vorschlag enthielt einen Absatz, der homosexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern, aber auch unter Frauen, sowie das Ausnützen einer Abhängigkeit generell unter Strafe gestellt hätte. Der Gesetzesentwurf, der schließlich obsiegte und den 1918 auch die Schweizer Bundesregierung favorisierte, lehnte sich dann aber an das Modell an,

⁸ Zur Eulenburg-Affäre vgl. Bruns, Claudia: Skandale im Beraterkreis um Kaiser Wilhelm II. Die homosexuelle „Verbündelung“ der „Liebenberger Tafelrunde“ als Politikum, in: Niden, Susanne zur (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945*, Frankfurt, New York: Campus 2005, S. 52–80. Zur Wahrnehmung des Prozesses gegen Eulenburg in der Schweiz vgl. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, 14.3.1929, S. 184 und Ladame, Paul-Louis: *L'homosexualité dans l'Avant-projet du Code pénal suisse. Remarques psychiatriques sur l'article du nouvel Avant-projet de 1913*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 1914, S. 279–295, S. 289.

das die beiden Rechtsprofessoren Franz von Liszt (1851–1919) und Wilhelm Kahl (1849–1932) dem Reichstag 1911 vorgelegt hatten. Dieses sah lediglich dann eine Bestrafung vor, wenn homosexuelle Handlungen zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen, das Ausnützen einer Abhängigkeit oder Prostitution vorlagen.⁹

Der Einfluss von Stooss auf die endgültige Formulierung des Gesetzesvorschlages war bedeutend. Der neue Paragraf zur Homosexualität wurde als effizientes Mittel gesehen, Erpressungen, Skandale, eine Flut von Prozessen, aber auch das Erstarren von Organisationen wie dem Wissenschaftlich-humanitären Komitee Hirschfelds zu verhindern. Die Schweizer Gesellschaft für Psychiatrie hatte die Bestrebungen von Stooss seit dem Jahr 1893 diskret und gleichzeitig wirkungsvoll unterstützt, vor allem dort, wo es um die Frage der Beurteilung der Homosexualität als Geisteskrankheit und um die sich daraus ergebende teilweise Unzurechnungsfähigkeit der Beschuldigten ging.

Das Militärstrafgesetz stellt die Agenda auf den Kopf

Lange Zeit hatte die Einführung des eidgenössischen Zivilstrafrechts oberste Priorität. Erst danach sollte zusätzlich das Militärstrafrecht (MStG) revidiert werden. Doch der Erste Weltkrieg brachte diese Planung durcheinander. Denn bereits am 18. Dezember 1918 stellte der Bundesrat seinen Entwurf zu einem neuen Militärstrafgesetz vor. Dieses sollte das Gesetz von 1851 ersetzen, das sich im Krieg als nicht mehr zeitgemäß erwiesen hatte. Der größte Teil des Entwurfs zum neuen Militärstrafgesetz stützte sich auf den bereits vorliegenden Vorschlag zum zivilen Strafgesetz und wurde im Verlaufe von zwei Jahren von einer Kommission unter der Leitung des Zürcher Strafrechtsprofessors Ernst Hafter (1876–1949) erarbeitet. Die Schlussredaktion des Gesetzes leitete dann aber wiederum Stooss. Dass die Verabschiedung des Gesetzes trotzdem auf sich warten ließ, hatte zwei Gründe: Erstens hatte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz im März 1917 eine Volksinitiative lanciert, die eine Abschaffung der Militärjustiz bezweckte. Die Initiative richtete sich gegen die Absichten General Ulrich Willes (1848–1925), die Schweizer Armee unter dem Schlagwort „Neuer Geist“ nach preußischem Vorbild zu hierarchisieren. Zudem wollte Wille

⁹ Vgl. Hutter, Jörg: § 175 RStGB im Zweiten Deutschen Reich von 1890–1919, in: Herzer 1990, S. 62–80. Delessert, Thierry / Voegtli, Michael: *Homosexualités masculines en Suisse. De l'invisibilité aux mobilisations* (= Collection Le Savoir Suisse, n° 81), Lausanne: PPUR 2012, S. 21–36.



Ernst Hafter

Fotograf: unbekannt
Schwulenarchiv Schweiz

das Militärstrafrecht verschärfen und die Kontrolle politischer Äußerungen der „Bürger in Uniform“ verstärken.¹⁰ Das Projekt der Reform des Militärstrafrechts ist als Antwort auf die sozialdemokratische Volksinitiative zu verstehen. Diese wurde allerdings am 30. Januar 1921 von der Mehrheit der Stimmenden und der Kantone klar abgelehnt.

Zweitens veröffentlichte Hafter im November 1918 einen Gegenvorschlag zum offiziellen Entwurf, der sich auf seinen bereits 1916 publizierten *Vorentwurf zu einem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch* stützte.¹¹ In den meisten Bereichen ist Hafters Vorschlag sehr nah an der von Stooss endredigierten und von der Schweizer Regierung favorisierten Version.

Allerdings weist Hafters Entwurf auch entscheidende Abweichungen auf. Diese betreffen den Vorrang des zivilen gegenüber dem militärischen Recht, die Todesstrafe und die Homosexualität. Beide Versionen beruhten auf unterschiedlichen ausländischen Rechtstraditionen. So orientierte sich der von Stooss verantwortete Entwurf am französischen Recht, welches das Militär- dem Zivilrecht grundsätzlich unterordnet, während sich Hafter mit seinem Gegenvorschlag an eine auf Bismarck und die preußische Tradition zurückgehende Politik anlehnte, die dem Militärstrafrecht vom Zivilrecht abweichende Normen und deutlich höhere Strafen vorbehielt.

Exemplarisch zeigte sich dies beim Tatbestand der „widernatürlichen Unzucht“. Der Vorschlag von Stooss ging davon aus, dass zwischen „Bürger“ und „Bürger in Uniform“ kein Unterschied bestehen sollte. Analog zum StGB sah dieser daher auch im MStG keine generelle Bestrafung vor. Dagegen verlangte der Vorschlag Hafters die ausnahmslose Bestrafung gleichgeschlechtlicher Handlungen. Hafter begründete dies mit der

¹⁰ Jaun, Rudolf: Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle, Zürich: Chronos Verlag 1999, S. 247-253.

¹¹ Hafter, Ernst: *Avant-projet de Code pénal militaire suisse* [traduction Paul Logoz], Bern: K.-J. Wyss Erben 1919. Hafter, Ernst: *Vorentwurf zu einem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch mit Motiven*, Bern: Stämpfli 1916.

Moral der Truppe, die zu erhalten sei. Beide Varianten gingen 1919 zuerst zur Beratung an eine Kommission des Ständerates, der zweiten Schweizer Parlamentskammer als Vertretung der Kantone. Dort favorisierte eine katholisch-konservative Mehrheit den Entwurf Hafters. Schließlich nahm sich eine zweite Kommission der Vorlage an. Diese schlug 1922 einen Artikel vor, in dem die Vorschläge Hafters und Stooss' vermischt wurden und der folgenden Wortlaut aufwies:

„Widernatürliche Unzucht:

1. Wer mit einer Person gleichen Geschlechts eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.
2. Die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als sechzehn Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
3. Wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise, insbesondere durch die militärische Stellung, begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt, wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.“¹²

Diesem Artikel stimmte der Ständerat schließlich mit großer Mehrheit zu und folgte damit dem Hauptargument Hafters, die Homosexualität sei „eine Gefahr, die im Militärdienst viel größer ist als im bürgerlichen Leben“.¹³ Auch wenn die Sozialdemokraten diese Bestimmung 1925 in der großen Parlamentskammer, dem Nationalrat, bekämpften, fand sie dort problemlos eine Mehrheit. Im Januar 1928 trat das revidierte Militärstrafrecht mit dem zitierten Unzucht-Passus in Kraft. Erst 1992 wurde dieser Artikel aufgehoben.¹⁴

Die Kontroverse um das zivile Strafgesetz

Die zuständige Kommission des Nationalrats hatte die Beratung über das eidgenössische Zivilstrafgesetz Anfang 1922 aufgenommen. Jene Artikel, die Moral und Sitte betrafen, führten sowohl in der Kommission als auch später auch im Plenum zu heftigen Debatten.¹⁵ Auf Widerstand stießen vor

¹² Art. 157, „Militärstrafgesetz. Bundesgesetz vom 13. Juni 1927“, in: Bundesblatt, I (1927), S. 800.

¹³ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Ständerat, 16.12.1921, S. 490-492.

¹⁴ Vgl. Delessert 2012, S. 133-146.

¹⁵ Vgl. Gerodetti, Natalia: *Modernising Sexualities. Towards a Socio-Historical Understanding of Sexualities in the Swiss Nation*, Bern: Lang 2005.

allem jene Paragrafen, die den Schwangerschaftsabbruch und die Homosexualität betrafen. Der Passus über die „widernatürliche Unzucht“ wurde Ende März 1929 im Plenum diskutiert. Dabei zeichneten sich schnell drei Fronten ab.

Auf der einen Seite forderte eine katholisch- bzw. evangelisch-konservative Minderheit, der entsprechende Artikel des Militärstrafrechts solle ins zivile Recht übernommen werden. Sollte sich der liberalere Vorschlag von Stooss durchsetzen, prophezeiten diese Kreise eine „Ausbreitung der Homosexualität“. Die freisinnige Mehrheit des Nationalrats stand hinter Justizminister Heinrich Häberlin (1868–1947), der das Modell von Stooss und damit die teilweise Legalisierung favorisierte. Die gesellschaftlich liberal denkende Seite stützte sich auf folgende Argumente: Die teilweise Legalisierung trage der Erkenntnis Rechnung, dass Homosexuelle Opfer ihrer Veranlagung seien, die sie nicht ändern könnten, der man aber Grenzen setzen müsse. Sodann werde die Justiz von Prozessen entlastet, Erpressungsdelikten werde vorgebeugt und die Jugend wirksam geschützt. Schließlich vertrat die sozialdemokratische Minderheit, verstärkt durch bürgerliche Politiker aus der lateinischen Schweiz, die Position, der Unzuchts-Artikel sei ersatzlos zu streichen. Da diese Gruppe bald einsah, dass ihr Anliegen nicht mehrheitsfähig war, stellte sie sich schließlich hinter den Vorschlag der teilweisen Legalisierung.

Die Debatte über den Artikel dauerte eineinhalb Tage. Da keine Seite eine Mehrheit zustande brachte, wurde die Vorlage an die vorberatende Kommission zurückgeschickt. Dabei argumentierten Abgeordnete der deutschen Schweiz oft mit der Situation in Deutschland, indem sie diese je nach Lesart als Vorbild oder als abschreckendes Beispiel darstellten: Schweizer Sozialdemokraten verwiesen in der Diskussion auf Konferenzen, die Magnus Hirschfeld organisiert hatte. Ins Feld geführt wurde etwa das Argument, es sei scheinheilig, die Homosexualität zu kriminalisieren, wenn gleichzeitig die entsprechenden Milieus in den Großstädten blühten. Die Schweizer Genossen übernahmen dabei Positionen der deutschen Sozialdemokraten. Die SPD hatte sich 1927 gegen einen Strafrechtsentwurf ausgesprochen, der neue, repressive Maßnahmen enthielt.¹⁶ Schweizer Konservative dagegen lobten die in Deutschland praktizierte Verfolgung und warnten vor dem schädlichen Einfluss Hirschfelds, vor dem die Schweiz geschützt werden müsse: „Hirschfeld wird in der nächsten Zeit in die Schweiz kommen und

¹⁶ Vgl. Mende, Bodo: Die antihomosexuelle Gesetzgebung in der Weimarer Republik, in: Herzer 1990, S. 82-104, S. 93-96.

Vorträge halten. Sie werden dann Gelegenheit haben, mit seinen Anschauungen bekannt zu werden. Es sind diejenigen Anschauungen, von denen wir im tiefsten überzeugt sind, dass sie den Ruin des Einzelnen und der Gesellschaft bedeuten. Wenn man schon einem Kommunisten verbietet, in die Schweiz zu kommen und Vorträge zu halten, so dürfte man ganz ruhig auch einmal einem solchen Schädling die Türe vor der Nase zuschlagen. Jedenfalls ist er für uns auf dem Gebiete der sexuellen Moral keine Autorität, dieser Herr Magnus Hirschfeld!“¹⁷

Das „Wissenschaftlich-humanitäre Komitee“ (WhK) Hirschfelds, der „Bund für Menschenrecht“ Friedrich Radszuweits (1876–1932), linke Frauenorganisationen, der Bund für Mutterschutz und Sexualreform, die Gesellschaft für Geschlechtskunde sowie der Verband Eherechtsreform riefen bereits 1925 als Reaktion auf einen amtlichen Strafrechtsentwurf ein „Kartell für Reform des Sexualstrafrechts“ ins Leben. Dieses erarbeitete einen Gegenentwurf unter dem Titel *Sittlichkeit und Strafrecht*, der neben der Homosexualität auch die Abtreibung, die Verhütung, die Prostitution, die Vergewaltigung und das Eherecht umfasste. Von der linken und liberalen (Fach-)Presse wurde dieser Gegenentwurf als sehr beachtlich bezeichnet und positiv rezipiert.¹⁸ Schließlich gründete Hirschfeld im Juli 1928 in Kopenhagen offiziell die „Weltliga für Sexualreform“. Deren Ziele waren bereits auf einem 1921 in Berlin durchgeführten Kongress formuliert worden. Die Liga sollte helfen, den Rechten Homosexueller auch außerhalb Deutschlands zum Durchbruch zu verhelfen.¹⁹

Im Oktober 1929 kam es im Strafrechtsausschuss des Reichstags zu einer Wende: Mit Wilhelm Kahls Stimme fand sich dort eine hauchdünne Mehrheit für einen Strafrechtsartikel, der dem Schweizer Projekt der teilweisen Legalisierung vergleichbar gewesen wäre. Allerdings trat dieser Paragraph nie in Kraft, da die Strafrechtsreform im Reichstag nie zur Abstimmung kam.²⁰

¹⁷ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Nationalrat, 14.3.1929, S. 189.

¹⁸ Mende 1990, S. 96-99.

¹⁹ Vgl. Steakley, James D.: „Per scientiam ad justitiam“. Magnus Hirschfeld and the Sexual Politics of Innate Homosexuality, in: Rosario, Vernon A. (ed.): *Science and Homosexualities*, New York, London: Routledge 1997, S. 133-154. Herzer, Manfred: Magnus Hirschfeld. Leben und Werk eines jüdischen, schwulen und sozialistischen Sexologen, zweite, überarbeitete Auflage (= Bibliothek rosa Winkel, Bd. 28 / Schriften der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft, Bd. 10) Hamburg: Männerchwarm 2001, S. 147-151.

²⁰ Mende 1990, S. 96-99. Stümke, Hans-Georg: *Homosexuelle in Deutschland*.

Der Schweizer Kompromiss: die teilweise Legalisierung

Zufälligerweise behandelte die Kommission des Nationalrates den Unzuchts-Artikel nur einen Monat nach dem Entscheid im deutschen Reichstagsausschuss vom Oktober 1929. Die Berliner Debatte war offenbar auch in der Schweiz gehört worden. Deren Einfluss zeigte sich auch darin, dass zu Beginn der Kommissionssitzung ein Brief von Radszuweits „Bund für Menschenrecht“ verlesen wurde, den dieser im März 1929 den Schweizer Parlamentariern geschickt hatte. Darin wurde die Legalisierung der Homosexualität gefordert. Hafter, der im Auftrag des Bundesrates die Nachfolge von Stooss bei den Vorarbeiten für die Strafrechtsreform angetreten hatte, informierte sodann über die von Wilhelm Kahl dem deutschen Reichstag vorgetragenen Argumente: Die Kriminalisierung habe die Probleme in keiner Art und Weise gelöst. Die zumindest teilweise Legalisierung sei das beste Mittel gegen Erpressung und Skandale. Zudem habe die Diskussion um den Paragraphen 175 letztendlich nur die Homosexuellen-Vereinigungen und deren Propaganda unterstützt.²¹ Hafters Position unterschied sich nun klar von derjenigen, die er zuvor bei der Reform des Militärstrafrechts verfochten hatte. Seine Haltung bezüglich des zivilen Strafrechts legte er in seiner umfangreichen Studie *Homosexualität und Strafgesetzer* dar, die 1929 in der *Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht* publiziert wurde. Darin heißt es unter anderem: „[...] der Homosexuelle selbst, vielleicht ganz besonders in der Schweiz, [ist] nicht leicht dazu zu bringen [...], dem außerhalb seines Kreises Stehenden Rede und Antwort zu stehen. Die Furcht vor gesellschaftlicher Ächtung – und vor dem Strafrichter legt ihm die stärkste Zurückhaltung auf, zwingt ihn häufig geradezu zur Heuchelei. Bei der Seltenheit der Fälle, die zur gerichtlichen Beurteilung gelangen, ist auch der Richter selten in der Lage, die Homosexualität in ihren tiefsten Gründen aufzudecken. Im Übrigen hat der Richter das geltende Gesetz anzuwenden, und seine Urteilsbegründung beschränkt sich regelmäßig auf juristische Betrachtungen. Gewisse Aufklärungen kann der Gesetzgeber, der eine Neuordnung zu erwägen hat, dagegen aus der medizinischen Literatur gewinnen.“²² Hafter stellte im Weiteren fest, dass die medizinische Literatur zum Thema alles andere als einheitlich war. Zumindest in einem Punkt aber

Eine politische Geschichte, München: Beck 1989, S. 73-84. Tamagne, Florence: Histoire de l'homosexualité en Europe – Berlin, Londres, Paris, 1919–1939, Paris: Seuil 2000, S. 100-103.

²¹ Schweizerisches Bundesarchiv, 4110(A) 42 Bd. 62.

²² Hafter 1929, S. 41f.

glaubte Hafter Übereinstimmung konstatieren zu können: Es existiere so etwas wie eine „echte Homosexualität“. Dabei berief er sich auf das *Lehrbuch der Psychiatrie* Eugen Bleulers (1857–1939): „Es gibt Menschen mit angeborener (echter) Homosexualität, bei denen das ganze sexuelle Begehren sich auf das eigene Geschlecht richtet. Gleichgültigkeit oder Abscheu besteht gegen eine Berührung des andern Geschlechts. Die echte Homosexualität ist eine biologische Erscheinung. Man muss sie als eine Anomalität bezeichnen, deshalb, weil die Geschlechtskonstitution des Homosexuellen von der Regel abweicht. [...] Der echte Homosexuelle ist nicht krank, nicht geisteskrank. Er ist zurechnungsfähig. Die ethischen Gefühle und die Intelligenz sind ebenso nuanciert und verschieden entwickelt wie beim normalen Menschen.“²³ Hafters umfassende Studie enthält sodann die Auswertung eines Fragebogens, der von einem nicht namentlich bekannten „Kreis von Beteiligten“²⁴ an eine größere Zahl von Homosexuellen verschickt worden war und den 85 Männer und eine Frau beantwortet hatten. Die Befragten waren mehrheitlich Universitätsabgänger oder verfügten sonst über eine höhere Bildung und stammten aus allen Landesteilen der Schweiz.²⁵ Die meisten der Befragten sahen ihre Homosexualität als natürlich und angeboren an. Sechs jedoch meinten, ihr gleichgeschlechtliches Empfinden sei erworben. 33 gaben an, in psychiatrischer Behandlung gewesen zu sein, welche aber in 30 Fällen ohne Wirkung geblieben sei. Die Mehrheit der Befragten lebte unverheiratet und erachtete eine „Heilung“ durch Heirat als unmöglich. Sie wiesen darauf hin, dass die soziale Ächtung und die Kriminalisierung sie dazu zwängen, eine Maske zu tragen und ein Doppelleben zu führen. Sodann zeigte sich eine Mehrheit der Befragten bereit, gegen Gesetze zu kämpfen, die ihnen ein keusches Leben aufnötigten.

Am Schluss der Kommissionsdebatte zeichnete sich eine deutliche Mehrheit dafür ab, die einvernehmliche Homosexualität im zivilen Strafrecht zu legalisieren. Ausnahmen sollten nur in den erwähnten Fällen gelten. Damit setzte sich der ursprüngliche Vorschlag von 1918 durch.²⁶ Anfang Dezember 1929 stimmte der Nationalrat diesem Artikel nach einem letzten Schlagabtausch zwischen katholisch-konservativen und sozialdemokratischen Abgeordneten mit 73 gegen 47 Stimmen zu.²⁷ Im September 1931 ging der Passus

²³ Hafter 1929, S. 48.

²⁴ Hafter 1929, S. 51.

²⁵ Hafter 1929, S. 52-56. Vgl. Gerodetti 2005, S. 239f. Delessert 2012, S. 165f.

²⁶ Schweizerisches Bundesarchiv, 4110(A) 62 Bd. 42.

²⁷ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Nationalrat, 3.12.1929, S. 772.

dann an den Ständerat. In diesem saßen damals keine Sozialdemokraten und er war generell konservativer zusammengesetzt als der Nationalrat. Während der Debatte meldeten sich Ständeräte zu Wort, die die repressive Formulierung des oben erwähnten deutschen Strafrechtsentwurf von 1927 übernehmen wollten, u.a. mit der Begründung, dass auch Österreichs Justizminister sich 1930 für diese auf deutschen Rechtstraditionen beruhenden Normen entschieden habe.²⁸ Justizminister Häberlin widersetzte sich diesem Vorstoß mit dem Hinweis, die Bestrafung der einvernehmlichen Homosexualität unter Erwachsenen bringe keinen Nutzen. (Ein Argument, das die im Kern konservative schweizerische Haltung gegenüber der Homosexualität bestätigte, da es sich nicht auf eine positive Wertung der Homosexualität, sondern lediglich auf die Grenzen von deren Bekämpfung bezog.) Darum hätten die Kantone mit städtischen Zentren ihre Rechtspraxis bereits angepasst. Das Plenum folgte dem Minister. Mit nur drei Stimmen Mehrheit stimmte nach dem Nationalrat auch der Ständerat der teilweisen Legalisierung zu.²⁹ Bei der Schlussabstimmung gab es zum Unzuchts-Artikel keine Wortmeldung mehr. Das erste Schweizer Strafgesetzbuch wurde im August 1938 vom Schweizer Stimmvolk in einer Volksabstimmung angenommen und trat schließlich am 1. Januar 1942 in Kraft. Während 50 Jahren blieb dieser Paragraph der rechtliche Rahmen homosexueller Beziehungen:

„Widernatürliche Unzucht:

Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechtes durch den Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechtes unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.“³⁰

Die Rolle der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie

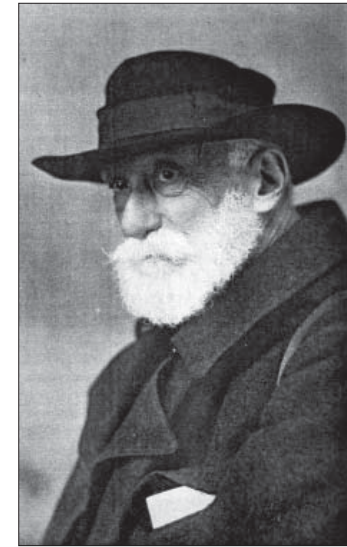
August Forel nahm in der Schweizer Psychiatrie während Jahrzehnten eine dominierende Stellung ein. Er trug wesentlich dazu bei, dass gericht-

²⁸ Vgl. Mende 1990, S. 99-100.

²⁹ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Ständerat, 23.9.1931, S. 536f.

³⁰ Art. 194, „Schweizerisches Strafgesetzbuch (Vom 21. Dezember 1937)“, in: Bundesblatt, III (1937), S. 681f.

psychiatrische Konzepte in den StGB-Entwurf von 1918 einfließen. Forel engagierte sich stark für die Entkriminalisierung sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen desselben Geschlechts, aber auch für einen verstärkten Schutz der Jugend vor einer „Ansteckung“ durch den „Uranismus“.³¹ Seine theoretischen Konzepte, dargelegt in seinem berühmtesten, 1905 erschienenen Werk *Die sexuelle Frage*, orientieren sich an den Theorien des österreichischen Psychiaters Richard von Krafft-Ebing (1840–1902), des Berliner Neurologen Albert Moll (1862–1939) und in geringerem Maße an den Thesen Hirschfelds. Die Originalität von Forels Überlegungen bestand in der Konstruktion einer kausalen Theorie der Homosexualität: Ursache sei die „Blastophthorie (Keimverderbnis)“, die durch den Alkoholismus eines der beiden Elternteile verursacht werde.³² Seine „Toleranz“ gegenüber der Homosexualität gründete unzweifelhaft auf eugenischen Vorstellungen: Homosexuelle seien geistig Kranke, deren sexuelles Verhalten Folge einer erblichen Belastung sei. Forel hielt es daher für besser, wenn die Homosexuellen „unter sich bleiben“, um so eine fortlaufende Vererbung dieser „Degenerationserscheinung“ zu ver-



August Forel, um 1924

In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 1932, S. 176

ursacht werde.³² Seine „Toleranz“ gegenüber der Homosexualität gründete unzweifelhaft auf eugenischen Vorstellungen: Homosexuelle seien geistig Kranke, deren sexuelles Verhalten Folge einer erblichen Belastung sei. Forel hielt es daher für besser, wenn die Homosexuellen „unter sich bleiben“, um so eine fortlaufende Vererbung dieser „Degenerationserscheinung“ zu ver-

³¹ Vgl. Bomio, Giorgio: Forel et le droit pénal – Influence d’un psychiatre sur la préparation du code pénal suisse, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 107 (1990), S. 87-105. Delessert, Thierry: Entre justice et psychiatrie: l’homosexualité dans le projet de code pénal suisse (1918), in: Gesnerus. Swiss Journal of the History of Medicine and Sciences 62 (2005), S. 237-256. Delessert, Thierry: August Forel und die Homosexualität, in: Groneberg, Michael (Hg.): Der Mann als sexuelles Wesen. Zur Normierung erotischer Praxis / L’homme – créature sexuelle? La normation de l’érotique, Freiburg: Academic Press 2006, S. 161-176.

³² Forel, August: Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete, München: E. Reinhardt 1907, S. 33f.

hindern: „Wozu vor allem die Urninge strafrechtlich verfolgen? Es ist für die Gesellschaft ein wahres Glück, wenn diese unglücklichen Psychopathen untereinander sexuell verkehren und auf diese Weise keine Nachkommen erzeugen.“³³

Der Einfluss Forels auf die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie (SGP) war bedeutend. So setzte die SGP eine Spezialkommission ein, die Stooss bei der Ausarbeitung des StGB beriet. Diese bestand hauptsächlich aus persönlichen Freunden Forels: Ludwig Frank (1863–1935), pensionierter Direktor der Psychiatrischen Anstalt Münsterlingen im Kanton Thurgau, Eugen Bleuler, damals Direktor der Psychiatrischen Anstalt Burghölzli in Zürich, und Hans Wolfgang Maier (1882–1945), Bleulers Stellvertreter. Diese Kommission traf sich im April 1913 auf informeller Basis mit der von der Schweizer Regierung eingesetzten Justizkommission. Ein Resultat dieses Treffens war, dass sich der Wortlaut des Gesetzesentwurfs von 1918, der als der fortschrittlichste angesehen werden kann, an drei von der SGP verabschiedeten Resolutionen orientierte: keine homosexuellen Kontakte von Erwachsenen mit Minderjährigen, Kampf gegen die „erworbene“ Homosexualität im Sinne eines „moralischen Defekts“ und Straflosigkeit von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen.³⁴

Wie oben erwähnt, hatte Bleuler den stärksten Einfluss auf die Haltung Hafters, der als Nachfolger von Stooss die Ausarbeitung des neuen Strafrechts leitete. Bleuler distanzierte sich seit den 1920er Jahren von der Degenerationsthese Forels. Dagegen orientierte sich Hans Wolfgang Maier, Bleulers Stellvertreter (und ab 1927 dessen Nachfolger) in der Zürcher Psychiatrischen Poliklinik Burghölzli, weiterhin an den von Forel formulierten Vorstellungen und entwickelte sie weiter. Maier verfasste verschiedene Schriften und hielt Vorträge, die sich mit dem Verhältnis zwischen Gesetz und Geisteskrankheiten befassten. Zudem übte Maier wesentlichen Einfluss auf die Ausarbeitung des MStG aus. Als dieses die parlamentarische Beratung durchlief, verfasste Maier die Passagen der *Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen (IBW)* zu psychischen Problemen und insbesondere (unter der Ziffer 250/71 über die „Abnorme sexuelle Veranlagung“) zur medizinisch begründeten Ausmusterung Homosexueller. Die *IBW* wurde 1932 vom Bundesrat als Dekret in Kraft gesetzt. Das Handbuch enthält neun diagnostische Hinweise auf Geisteskrankheiten

³³ Forel 1907, S. 435.

³⁴ Archives de la Société Suisse de Psychiatrie, 50^{ème} protocole de la réunion du printemps de la SMAS des 1^{er} et 2 avril 1914. Ladame 1914, S. 280f.

und einen Anhang, in dem diese erläutert und bezüglich ihrer Gefährlichkeit für die innere Ordnung der Truppe klassifiziert werden. Zwei vor Sanitätsoffizieren gehaltene Referate zeigen dabei deutlich den Einfluss Maiers, der selbst den Rang eines Brigadiers in der Schweizer Milizarmee innehatte, auf die Einführung der Praxis, Homosexuelle im Sinne einer „Präventionsmaßnahme“ auszumustern. Mit der Ausmusterung sollten Konflikte mit dem Militärgesetz und eine Überbeanspruchung der Militärjustiz vermieden, Verstöße gegen die Ordnung und Moral der Truppe verhindert, aber auch Suizidprävention betrieben werden. Diese Prinzipien wurden kurz vor dem Zweiten Weltkrieg von Maier so zusammengefasst: „Die abnorme sexuelle Veranlagung wird dann einen Ausmusterungsgrund darstellen, wenn sie sich im Dienst aktiv und unliebsam bemerkbar macht. Für ausgesprochen Homosexuelle, die ihre Triebe nicht bemeistern können, ist der Dienstbetrieb eine außerordentlich gefährliche Situation, aus der man sie befreien sollte, umso rascher, wenn es sich dabei um Unteroffiziere oder Offiziere handelt.“³⁵



Hans W. Maier

In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 1946, S. 1

Die Militärpsychiatrie sollte präventiv wirken und war ein Element des damals weit verbreiteten Konzepts der „geistigen und sozialen Hygiene“. Die Auswertung der Akten der Militärjustiz zeigt, dass der Ausschluss aus der Truppe gemäß Ziffer 250/71 während des Zweiten Weltkrieges systematisch bei jenen zur Anwendung kam, die entweder aufgrund eines psychiatrischen Berichtes oder in der Folge eines Prozesses als „homosexuell“ bezeichnet wurden. Allerdings liegt der *IBW* kein einheitliches psychiatrisches Konzept der Homosexualität zugrunde. Vielmehr erkennt man verschiedene theoretische Ansätze je nach Dienstgrad, Herkunft, sozialer Klasse und Bildungsgrad der Beschuldigten: Jene, die über die finanziellen Mittel verfügten, sich mit dem Ziel einer potentiellen „Heilung“ auf eigene Kosten therapieren zu lassen, wurden tendenziell auf der Basis psy-

³⁵ Maier, Hans Wolfgang: Psychiatrisch-psychologische Probleme in der Armee, in: Aus dem Militär-Medizinischen Fortbildungskurs 1939 in Zürich, Basel: Ciba 1939, S. 5-18, S. 16.

choanalytischer Konzepte bewertet, während sich die weniger Gebildeten mit einem niedrigeren Dienstgrad als unheilbare Psychopathen qualifizieren lassen mussten.³⁶

Auch bei der Ausarbeitung des StGB spielte Maier eine bedeutende Rolle. So führte er 1929 in seiner Eigenschaft als Direktor der Klinik Burg-hölzli eine Delegation der SGP an, die sich mit einer parlamentarischen Kommission traf, die den StGB-Entwurf beriet. Begleitet wurde Maier von seinen Fachkollegen Oscar-Louis Forel (1891–1982), August Forels Sohn, Privatdozent an der Universität Genf und Direktor der Klinik La Métairie in Nyon, und André Repond (1886–1973), Direktor der Psychiatrischen Klinik Malévoz in Monthey (Kanton Wallis) und Präsident des Schweizerischen Nationalkomitees für geistige Hygiene, die 1927 von Mitgliedern der SGP gegründet worden war.³⁷ Während dieser Sitzung plädierten die drei Psychiater im Sinne Hafters für die teilweise Entkriminalisierung der Homosexualität und beantworteten Fragen der Parlamentarier. Dabei wiederholten sie die oben erwähnte Forderung August Forels, die Homosexuellen „unter sich“ zu lassen. Deren Zahl schätzte Maier auf 0,5 % der Bevölkerung, also auf ungefähr 20.000 Personen.

Während gegen Ende des 19. Jahrhunderts in der Psychiatrie die Meinung vorgeherrscht hatte, Homosexualität sei – im Sinne einer Degeneration, also einer erblichen Belastung – angeboren, setzte sich in der Zwischenkriegszeit die Vorstellung durch, in der Mehrheit der Fälle handle es sich um „erworbene“ Homosexualität, deren Ausbreitung es mit Strafbestimmungen zu bekämpfen gelte. Die verschwindend kleine Minorität der „echten“ Homosexuellen, deren Veranlagung als angeboren angenommen wurde, könne man dagegen in Ruhe lassen.³⁸ Die These, es gebe nur eine geringe Zahl „echter“ Homosexueller, passte jenen politisch konservativen Kräften ins Konzept, denen daran gelegen war, die soziale Gefährlichkeit der angeborenen Homosexualität zu minimalisieren, um das Augenmerk dafür umso mehr auf die Gefahr der durch Verführung oder Prostitution „erworbenen“ Homosexualität und damit auf die Repression zu richten.

³⁶ Vgl. Delessert 2012, S. 245-310.

³⁷ Schweizerisches Bundesarchiv, 4110(A) 42 Bd. 62. Schweizerischer Verein für Psychiatrie: Protokolle der Sitzung vom 28. und 29. Mai 1927 in Neuchâtel und Préfargier und vom 26. und 27. November 1927 in Bern, Zürich: Orell Füssli 1927, S. 53-55.

³⁸ Vgl. Forel, Oscar: Le point de vue médico-psychiatrique dans la répression des délits de mœurs, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 49 (1935), S. 185-202.

Die drei bei der Sitzung anwesenden Psychiater äußerten sich gegenüber den Parlamentariern nicht zu allfälligen Gründen der Homosexualität. Die Suche nach biologischen oder psychologischen Ursachen der Homosexualität wurde für deren strafrechtliche Beurteilung als nicht relevant erachtet. Das Konzept der Homosexualität als Geisteskrankheit und der damit einhergehenden Verminderung der strafrechtlichen Verantwortung der Betroffenen bedeutete allerdings insofern einen „Fortschritt“, als die Homosexualität nun als medizinisch-soziales Problem erfasst werden konnte, das wirksamer mit Prävention – dem Pfeiler der „Volksgesundheit“ – denn mit reiner Repression zu bekämpfen war. Zudem öffneten diese Konzepte – in Übereinstimmung mit einer wirtschaftsliberalen Haltung, der die Begrenzung der Kosten des Repressionsapparats ein Anliegen war – die Türen zu einer „Privatisierung der Homosexualität“: vom Gerichtssaal ins Behandlungszimmer der Psychiater. Ein Phänomen, das sich verstärkte, als die US-amerikanische Psychiatrische Gesellschaft und die Weltgesundheitsorganisation Mitte der 1950er Jahre die Homosexualität in die Klassifikation der Geisteskrankheiten aufnahmen.

Rechtsordnungen im Wettstreit

Die Unzuchts-Paragrafen des StGB und MStG waren im Wesentlichen durch das deutsche Recht inspiriert. Die Ansichten der deutschen Strafrechtsreformer hatten die teilweise Entkriminalisierung in der Schweiz stark beeinflusst. Allerdings brachten die neuen Gesetze, wie oben erwähnt, den meisten Westschweizer Kantonen einen Rückschritt. Denn dort waren einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zuvor straffrei gewesen. Abgeordnete dieses Landesteils wehrten sich daher beständig gegen die Aufnahme des Unzuchts-Artikels ins StGB. Sie taten dies mit dem Argument, es sei besser, gleichgeschlechtliche Handlungen „im Dunkeln“ zu lassen. Der neue Paragraf war damit ein typisch schweizerischer Kompromiss. Die Kantone der französischen und italienischen Schweiz hatten gegenüber den Deutschschweizer Kantonen deutliche Konzessionen machen müssen, denn für die deutsche Schweiz war eine vollständige Entkriminalisierung undenkbar.

Trotz ursprünglich unterschiedlicher Vorstellungen über die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen war beiden Rechtstraditionen gemeinsam, die Homosexuellen im öffentlichen Raum möglichst unsichtbar zu machen. Tatsächlich hatte die Straffreiheit im französischen Recht keineswegs bedeutet, dass die Homosexualität toleriert worden wäre oder frei

hätte ausgelebt werden können. Sie wurde lediglich unter einem anderen Aspekt, nämlich der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“, verfolgt. Diese juristische Bewertung floss denn auch ins StGB ein:

„Öffentliche unzüchtige Handlungen:

Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“³⁹

Dieser Artikel wurde ohne jede Diskussion hinsichtlich seiner juristischen und strafrechtlichen Folgen ins Gesetz aufgenommen. Somit fanden nicht nur deutsche, sondern auch konservative französische Positionen ihren Niederschlag im StGB. Diese stützten sich vor allem auf die Arbeiten des französischen Strafrechtlers René Garraud (1849–1930), dessen Theorien an den juristischen Fakultäten der französischen Schweiz unterrichtet wurden. Er vertrat die Meinung, die im Kontext der Französischen Revolution erfolgte Entkriminalisierung der Homosexualität in Frankreich resultiere aus der „idée fondamentale, que la répression d’une *vice* appartient à la *loi morale* et non à la *loi sociale*“,⁴⁰ d.h. auf dem Grundsatz, dass die Bekämpfung einer „Sünde“ keine Angelegenheit des Strafrechts, sondern der *moralischen Normen* einer Gesellschaft sei. In diesem Kontext wurde die „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ zu einem „objektiven“ Begriff, der es erlaubte, die Homosexualität generell als soziales Problem darzustellen, das eine verstärkte Überwachung durch die Polizei rechtfertigte.

Tatsächlich verschärften in den 1930er Jahren verschiedene Schweizer Städte die polizeiliche Überwachung Homosexueller. Die Akten der Militärjustiz enthüllen – dank der durch die zivile Polizei erstellten Berichte – die entsprechende Praxis. Da die Archivbestände bisher nicht systematisch ausgewertet wurden, lässt sich keine klare Aussage darüber machen, wie die Repression konkret aussah. Immerhin liegt eine Arbeit vor, die das polizeiliche Eingreifen in der Stadt Schaffhausen darstellt,⁴¹ ebenso eine kleinere Studie zu Luzern.⁴² Bekannt ist weiterhin, dass die Polizei in Basel damit

³⁹ Art. 203 StGB, in: Bundesblatt, III, 1937, S. 684.

⁴⁰ Garraud, René: *Traité théorique et pratique du droit pénal français*, Tome V, Paris: Recueil Sirey 1924, S. 442.

⁴¹ Vgl. Schlatter, Christoph: „Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen“. Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970, Zürich: Chronos 2002.

⁴² Frischknecht, Beat: „Der vom Alpenglühen rot erstrahlende Pilatus leuchtete uns dazu ins Zimmer ...“. Die Gründung der ersten schweizerischen Homosexuellen-

anfang, ein „Homo-Register“ anzulegen. Das Basler Register wurde 1940 im Anschluss an einen Aufsehen erregenden Prozess eingeführt, in den Stricher und ihre Klienten verwickelt waren.⁴³ Solche Register entstanden auch in weiteren Schweizer Städten. Aufgedeckt wurde diese Praxis im Fall von Bern und Zürich erst zu Beginn der 1980er Jahre durch Homosexuellenorganisationen, denen es in der Folge gelang, die Löschung dieser Register zu erwirken.⁴⁴

Das MStG orientierte sich noch deutlicher an der Logik des deutschen Strafrechts. Es kriminalisierte die „widernatürliche Unzucht“ in allen Fällen, also auch bei Erwachsenen und im gegenseitigen Einverständnis, und unterstellte die Militärangehörigen einer „preußischen Ordnung“. Diese Haltung findet sich noch in Kommentaren zum MStG von 1983. Mit Verweis auf einen älteren Kommentar wird davon gesprochen, dass der Paragraph seine Wirksamkeit für „die Manneszucht im Heeresverband“⁴⁵ habe, was, wenn auch prosaischer formuliert, darauf hinauslief, den Soldaten sexuelle Abstinenz aufzuzwingen. Zwei Urteile des Militärkassationsgerichts von 1941 legten fest, Militärunterkünfte seien „objektiv gesehen“ öffentliche Orte – und zwar unabhängig davon, ob eine dritte Person anwesend sei. Die Richter stützten sich in ihren Urteilen auf die Argumente von Westschweizer Juristen, die sich wiederum auf den bereits erwähnten französischen Strafrechtler Garraud bezogen.⁴⁶ Entsprechend den Vorstellungen Hafters sollte die militärische Strafrechtsordnung ja auch strenger als das zivile Recht sein. Zudem lässt sich feststellen, dass während des Zweiten Weltkrieges gewisse Verhaltensweisen wieder sehr viel schneller als „widernatürlich“ bezeichnet wurden, egal ob man die Beteiligten auf frischer Tat ertappte, ob sie denunziert wurden oder ob sie sich selbst angezeigt hatten. Dies galt selbst dann, wenn die sexuellen Kontakte in privaten Räumlichkeiten statt-

Organisation im Jahre 1922 als Ereignis der Luzerner Stadtgeschichte, in: Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte, Nr. 40, Februar 2008, S. 34-41.

⁴³ Vgl. Bult, Christiane: Der Prozess aus der Sicht der Presse, in: Trüeb, Kuno / Miescher, Stephan (Hg.): *Männergeschichten. Schwule in Basel seit 1930*, Basel: Buchverlag Basler Zeitung 1988, S. 52-58. Miescher, Stephan: *Polizeiliche Razzien im Park*, in: Trüeb/Miescher 1988, S. 66-73.

⁴⁴ Vgl. Gerber, Beat: *Lila ist die Farbe des Regenbogens, Schwestern, die Farbe der Befreiung ist rot. Die Homosexuellen Arbeitsgruppen der Schweiz (HACH) von 1974–1995*, Köniz: Edition Soziothek 1998.

⁴⁵ Hauri, Kurt: *Militärstrafgesetz (MStG). Kommentar*, Bern: Stämpfli 1983, S. 25.

⁴⁶ Vgl. Delessert 2012, S. 224-235.

gefunden hatten. Das Militärkassationsgericht urteilte zwischen 1939 und 1945 in fünf Fällen, dass die Entblößung vor jungen Knaben oder erwachsenen Männern, die mehr oder weniger grobe Berührung des Genitalbereiches und Masturbationsversuche als strafbare homosexuelle Handlungen anzusehen seien. Des Weiteren wurde bereits zu Beginn des Krieges auch die gegenseitige Masturbation als strafbare Handlung bewertet, was mit der bisher gültigen Interpretation der „beischlafähnlichen Handlungen“, zu denen die gegenseitige Masturbation nicht gezählt hatte, brach. Diese Interpretation beeinflusste übrigens wenige Jahre später auch das zivile Recht, denn das Bundesgericht urteilte im Dezember 1944, dass die „gegenseitige Masturbation einen Verstoß gegen das sittliche Gefühl“ darstelle.⁴⁷ Während des Zweiten Weltkrieges standen gegen 200 Männer wegen homosexueller Handlungen vor dem Militärgericht, was etwa 0,4–0,5 % Prozent der verhandelten Fälle entspricht.

Hafer spielte in diesem Prozess eine zentrale Rolle, war er doch nicht nur der Verfasser der ersten Kommentare zum MStG und StGB, sondern zwischen 1928 und 1946 auch Präsident des Militärkassationsgerichtes. Das ermöglichte es ihm, dafür zu sorgen, dass die von ihm formulierten Prinzipien in den Urteilen Beachtung fanden. Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang auch die zentrale Rolle des 1941 ernannten Obergerichtspräsidenten, des obersten Anklägers der Militärjustiz, Jakob Eugster (1882–1967), der im Zivilleben Generalstaatsanwalt des Kantons Zürich war. Eugster betonte in sämtlichen Anklageschriften, Homosexuelle seien für die Armee „eine absolute Gefahr“, und er befürwortete sogar deren Ausschluss aus der Truppe auch ohne Gerichtsurteil. Maier, Hafer und Eugster waren perfekte Beispiele dafür, wie eng in der Schweiz Zivilgesellschaft und Militär damals verzahnt waren.

Die verstärkte Bestrafung von als „widernatürlich“ bezeichneten Handlungen während der Kriegsjahre muss auch vor dem Hintergrund der Verschärfung des deutschen Paragraphen 175 durch die Nationalsozialisten im Juni 1935 gedeutet werden. In Deutschland wurde 1935 das Wort „widernatürlich“ im § 175 gestrichen, wodurch nun jede „Unzucht“ zwischen Männern strafbar war und der Straftatbestand damit erheblich ausgeweitet wurde. Als Folge davon wurden nicht mehr nur bestimmte sexuelle Handlungen bestraft, sondern generell die Tatsache, dass jemand seine Homosexualität zum Ausdruck brachte, und sei es nur durch einen „begehrenden“ Blick.

⁴⁷ Arrêts du Tribunal Fédéral 70, IV, 1944, 43, S. 163.

Außer dem Generalstaatsanwalt des Kantons Luzern, Karl Zbinden (1904–1985), der 1938 in der *Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht* die Politik Heinrich Himmlers unter dem Deckmantel des Kampfes gegen die Strichjungen rühmte, bezog sich allerdings kein Deutschschweizer Jurist explizit auf die nationalsozialistische Verfolgung Homosexueller.⁴⁸ Dass der Begriff „beischlafähnliche Handlungen“ allerdings auch in der Schweiz ausgeweitet wurde, was sich in sämtlichen Militärprozessen der Deutschschweiz zeigte, lässt dennoch einen Einfluss nationalsozialistischer Politik auf die Schweizer Justiz erahnen. Allerdings steuerte auch das französische Recht einen nicht zu vernachlässigenden theoretischen Beitrag zur Ausdehnung der strafbaren Handlungen unter der Kategorie „widernatürliche Unzucht“ bei. So beriefen sich die Westschweizer Militärgerichte in der Begründung ihrer Urteile immer wieder auf den bereits erwähnten Strafrechtler Garraud. Dieser hatte darauf hingewiesen, dass französische Richter angesichts der fehlenden Strafnorm gleichgeschlechtliche Verhaltensweisen der unscharfen Kategorie „Verstoß gegen die Sitte“ zuordnen und entsprechend bestrafen konnten. Nach der Ansicht Garrauds musste es für eine Bestrafung nicht unbedingt zu einem sexuellen Akt kommen, es genügte bereits die *Absicht*, eine gleichgeschlechtliche Handlung vorzunehmen.

Die gesellschaftliche (Un-)Sichtbarkeit der Homosexualität

Die teilweise Legalisierung im StGB von 1942 sollte, wie oben dargestellt, der Entwicklung einer sichtbaren homosexuellen Emanzipationsbewegung vorbeugen. Allerdings war bereits 1931 in Zürich eine homosexuelle Vereinigung entstanden, die nach der Machtübernahme der NSDAP in Deutschland 1933 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges die einzige solche Organisation weltweit sein sollte. Die kaufmännischen Angestellten Laura Thoma (1901–1962) und Anna Vock (1885–1962) – bekannt unter dem Pseudonym „Mamma“ – gründeten in diesem Jahr den Damenclub „Amicitia“. Noch im selben Jahr kam es unter dem Namen „Schweizerische Freundschaftsbewegung“ zu einer Zusammenarbeit mit dem bereits bestehenden Herrenclub „Excentric“ und ab 1932 erschien, von Anna Vock herausgegeben, die Zeitschrift *Freundschaftsbanner*. 1933 wurde der „Schweizerische Freundschafts-Verband Amicitia“ gegründet, dem sowohl Frauen wie Männer angehörten, und die Zeitschrift wurde in *Schweizerisches Freundschaftsbanner* umbenannt. Bereits 1935 wechselte die Orga-

⁴⁸ Zbinden, Karl: Die Bekämpfung der männlichen Prostitution, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 52 (1938), S. 253–296.

nisation erneut ihren Namen, wohl in Anlehnung an Friedrich Radszuweits (zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits nicht mehr existierenden) „Bund für Menschenrecht“ in „Schweizerische Liga für Menschenrechte“. Zwei Jahre später änderte auch die Zeitschrift ihren Namen in *Menschenrecht. Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil*. Radszuweit hatte seit 1922 verschiedene Schriften herausgegeben, in denen er auch Informationen für Deutschschweizer Homosexuelle publizierte – zum Beispiel über erste, allerdings nur kurzlebige Vereinsgründungen in Zürich, Basel und Luzern.

Die Organisation durchlief im Lauf der 1930er Jahre immer wieder schwierige Zeiten. Wegen der Durchführung eines Maskenballs wurde sie im Jahre 1934 zum Ziel heftiger Angriffe – ein Zeichen der damals vorherrschenden konservativen Haltung. Der rechtskonservative Journalist Alfred Schlumpf griff den Verein in zwei Publikationen, dem *Scheinwerfer* und dem *Guggu*, frontal an. Dies wiederholte sich in den Jahren 1936 und 1937. 1938 löste sich die „Schweizerische Liga für Menschenrechte“ auf, die Zeitschrift erschien aber weiterhin. 1943 entstand dann auf Initiative Karl Meiers (1897–1974) „DER KREIS“. Meier war Schauspieler und Mitglied des in der Schweiz legendären „Cabaret Cornichon“. „DER KREIS“ verstand sich ausdrücklich nicht als Verein – auch wenn er für den Kontakt mit den Behörden über Statuten verfügte –, sondern lediglich als loser Leserkreis oder Klub. Die Klubmitglieder erhielten die von Meier und einem Mitredaktor herausgegebene zweisprachige, mit dem gleichen unverfänglichen Namen versehene Zeitschrift *Der Kreis – Le Cercle*. Karl Meier – bekannter unter seinem Pseudonym „Rolf“ – hatte bereits ab 1935 mit Anna Vock zusammen in der Redaktion des *Menschenrechts* gearbeitet. In der neuen Zeitschrift arbeitete Vock allerdings nicht mehr mit. Im Laufe der Jahre hatten sich die wenigen Frauen gänzlich aus der Organisation verabschiedet, so dass sich sowohl die neue Vereinigung als auch die Zeitschrift ausschließlich an Männer richtete. „DER KREIS“ verzichtete weitgehend darauf, in der Öffentlichkeit für die Emanzipation und Gleichberechtigung der Homosexuellen einzutreten, und bemühte sich, noch diskreter und vorsichtiger als seine Vorgängerorganisationen zu agieren. So trugen etwa die „Mitgliederkarten“ keinen Namen, sondern nur eine Nummer. Sicher hatte mit dem Inkrafttreten des neuen Strafrechts der Kampf gegen die gesetzliche Diskriminierung etwas an Dringlichkeit verloren, ausschlaggebend für die veränderte Strategie dürfte allerdings wesentlich die nach wie vor sehr starke gesellschaftliche Ächtung der Homosexuellen gewesen sein.

Die Geschichte der Zeitschrift und des mit ihr verbundenen Klubs ist vergleichsweise gut erforscht.⁴⁹ Darum geht es im Folgenden hauptsächlich darum, den Widerspruch zwischen der rechtlichen Situation und der vom „KREIS“ und seinen Vorgängerorganisationen propagierten sozialen und politischen Vorstellungen bezüglich der Stellung der Homosexuellen in der Gesellschaft zu betrachten.

Einen wichtigen Einfluss auf die Homosexuellenvereinigungen in Zürich hatte Adolf Brand (1874–1945), der Gründer der „Gemeinschaft der Eigenen“. Er war ein Bekannter von Laura Thoma und Karl Meier, der während seiner Zeit als Schauspieler in Berlin zwischen 1922 und 1932 Mitglied der Gemeinschaft war. Brands Unterstützung war dabei ideeller Natur: In seiner Zeitschrift *Der Eigene* entwi-



Der 1. Internationale Homosexuellen-Ball.

ber am 10. Februar, abends 8 Uhr, in den reservierten Räumen der „Alhambra“ in Zürich stattfand, muß etwas ganz außerordentlich Feines gewesen sein, denn die Frau Wirtin, ihr Sohn und das gesamte weibliche Personal mußten während den „Betrüblichkeiten“ verschwinden. Die Bekanntschaft der erkrankten Gäste erfolgte durch eigenes Personal unter Anführung des Wirtes, Herr D. Weber, mit Beihilfe des ihm ergebenen Chauffeurs Zaele. Es ist fast lächerlich, daß man keine Photographien von den „Gastristen“ erhalten kann, denn man würde große Heiterkeitsausbrüche erleben. Seitenhiebe, feine Damenstrümpfe und auch feine wollene Damenschuhe fallen an diesem „Maskenball“ Neugierigkeitskraft ausgeübt haben. Vom Auslande her sollen eine große Anzahl Gäste gekommen sein, deren Reize direkt sensationell gewirkt hätten. Gerade wegen dieser exotischen Gäste, habe man dem Anlaß ein extra festliches Gebrüll gegeben und auch darum, um zu demonstrieren, daß Zürich als internationale Kongress-Stadt ruhig funktionieren kann.
Zürich, aber wahr...

Karikatur eines Homosexuellen-Maskenballes
im *Scheinwerfer*, Nr. 4, 1935

In: Kokula/Böhmer 1991, S. 184

⁴⁹ Vgl. Löw, Thomas: Der „Kreis“ und sein idealer Schwuler, in: Trüb/Miescher 1988, S. 157-165. Kokula, Ilse / Böhmer, Erika: Die Welt gehört uns doch! Zusammenschluss lesbischer Frauen in der Schweiz der 30er Jahre, Zürich: eFeF Verlag 1991. Steinle, Karl-Heinz: Der Kreis: Mitglieder, Künstler, Autoren, Berlin: Verlag Rosa Winkel 1999. Kennedy, Hubert: Der Kreis: eine Zeitschrift und ihr Programm, Berlin: Verlag Rosa Winkel 1999. Portmann, Roger: „... dass er eben nicht anders konnte als wie es ihm die Natur mitgegeben hatte“: Konzept männlicher Homosexualität in den Homosexuellenzeitschriften der Schweiz 1932–1967, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 6 (2004), S. 120-137. Vena, Teresa: Le journal homosexuel zurichois Der Kreis, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 59 (2009), S. 342-350. Delessert / Voegtli 2012, S. 49-61. Delessert 2012, S. 39-58. Ostertag, Ernst / Rapp, Röbi: Es geht um Liebe: Schwule in der Schweiz und ihre Geschichte, auf: www.schwulengeschichte.ch, 31.7.2013.

ckelte er das Konzept eines Homoerotismus, das eine „natürliche“ und viril geprägte Homosexualität propagierte – ganz im Gegensatz zur Vorstellung der Homosexualität als Geisteskrankheit, aber auch zu der von Hirschfeld vertretenen Theorie des „Dritten Geschlechts“ als „Zwischenstufe“. ⁵⁰ Unter Karl Meiers Führung wandelte sich das in den Zeitschriften propagierte Konzept des Homoerotismus allerdings mehrmals, um es mit dem gültigen Recht in Übereinstimmung zu bringen. Dies bedeutete, dass emanzipatorische Forderungen abgeschwächt wurden. So schrieb Meier alias „Rolf“ 1936 im *Freundschaftsbanner*: „Ein Homoerot ist kein Päderast und ein Päderast ist in den seltensten Fällen ein Homoerot.“ ⁵¹

Die Homosexuellenorganisationen wollten ihre Mitglieder ganz offensichtlich hinsichtlich der (ihnen unterstellten) sexuellen Verhaltensweisen auslesen, nicht nur im Sinne des von Brand vertretenen Männlichkeitsbildes, sondern auch um Polizeirepression zu verhindern. Immerhin kannte das Zürcher Strafgesetz vor 1942 schwere Strafen für gleichgeschlechtlichen Sex mit Minderjährigen und Analverkehr. Diese Ausgrenzung zeigte sich auch in einem 1941 im *Menschenrecht* erschienenen Artikel Meiers zum Begriff „homosexuell“: „Das Wort Homoerot trifft heute am ehesten das, was wir ausdrücken wollen; das Wort homosexuell dagegen behält immer einen Beigeschmack des nur körperlich Triebhaften.“ ⁵² Meier nahm damit eine übliche Unterscheidung in der gesprochenen Deutschschweizer Sprache auf, in der das Wort „homosexuell“ eine rein sexuelle und zudem passive Konnotation hatte. Päderasten, Homosexuelle, „Tanten“ – ein von ihm benutzter Ausdruck, um effeminierte männliche Homosexuelle und Transvestiten zu bezeichnen – und Strichjungen wurden im *Menschenrecht* wiederholt kritisiert, um sie klar von den „Homoeroten“ abzugrenzen, deren Männlichkeit sich durch eine „würdige Lebensführung“ und die Verinnerlichung der Strafrechtsnormen auszeichnete. ⁵³

⁵⁰ Vgl. Tamagne 2000, S. 28-31, S. 107-113. Schwulenarchiv Schweiz, Ar 36.38.11, Nachlass Eugen Laubacher.

⁵¹ Zit. in: Kokula/Böhmer 1991, S. 133.

⁵² Menschenrecht. Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil, Nr. 2, 1941, S. 9.

⁵³ Meier bewegt sich dabei in einer seit den 1920er Jahren verbreiteten Tradition der „anständigen“ Homosexuellen, vgl. etwa Micheler, Stefan: „Männer“ und „Tanten“. Identitätsmodelle und Geschlechterkonzepte in den Zeitschriften Männer begehrender Männer der Weimarer Republik, in: Tuidier, Elisabeth (Hg.):

Die Annahme des StGB in der Volksabstimmung von 1938 lieferte Meier zusätzliche Argumente. Er erinnerte wiederholt daran, dass die teilweise Entkriminalisierung der Homosexualität zwar ein „Recht“ sei, aber auch „Pflichten“ mit sich bringe: Der Homoerot lebt seine Sexualität im privaten Rahmen und mit einem erwachsenen Partner aus, hält sich sowohl von Minderjährigen, also Männern, die jünger als 20 sind, als auch vom „Strichjungenmilieu“ fern. Die Strichjungen waren übrigens das Ziel seiner heftigsten Kritik. So schrieb er etwa: Der „Strichjunge bleibt ein Deklassierter, ein Mensch mit einem traurigen Gewerbe, das niemand verteidigen kann!“ ⁵⁴

Tatsächlich wurde die Prostitution auch in den Sitzungen des Vereinsvorstandes zwischen 1932 und 1938 immer wieder verurteilt. Es kam auch zum Ausschluss von Mitgliedern, die verdächtigt wurden, Stricher zu sein – noch in verstärkter Weise nach der ersten Attacke des *Scheinwerfers*. Damit sollte einem Eingreifen der Behörden vorgebeugt werden. ⁵⁵ Nur in einem Punkt wagte es Meier, den Unzuchts-Artikel im neuen StGB zu kritisieren, als er 1944 bemängelte, das Schutzalter sei zu hoch angesetzt und die „Verführung“ junger Männer durch Geschenke und Vorteilsversprechungen in Frage stellte. Dabei macht er eine feine Unterscheidung zwischen einem „Freund“, der von einem großzügigen älteren Mann Hilfe annimmt und den „professionellen“ Strichjungen, die zu Recht von einem Zivilgericht zu bestrafen seien. ⁵⁶

Die „Selbstnötigung“, Heimlichkeit und Ausgrenzung zeigte sich auch im Text, in dem sich „DER KREIS“ in seiner Zeitschrift *Der Kreis – Le Cercle* der französischsprachigen Schweiz vorstellt. Dort heißt es: „[...] wir sind ein Kreis von Kameraden der selben Art. Unser Ziel ist es, diesen Kreis zu vergrößern, allerdings ist es eine Utopie zu glauben, dass alle Homoeroten in einem einzigen Verein vereinigt werden können. Ganz wie die anderen Bürger unterscheiden sich auch bei uns die Menschen durch ihren Charakter, ihre Meinungen, ihre Vorlieben und Abneigungen. Wir wollen also jene unter uns zusammenführen, die ein Mindestmaß an geistigen und künstlerischen Interessen haben und die das Bedürfnis nach einer guten und gesunden Kameradschaft verspüren. Wir wollen wissen, mit wem wir uns

Quer-Verbindungen. Interdisziplinäre Annäherungen an Geschlecht, Sexualität, Ethnizität, Berlin: LIT 2008, S. 203-225.

⁵⁴ Menschenrecht. Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil, Nr. 10, 1940, S. 5.

⁵⁵ Kokula/Böhmer 1991, S. 133-135, S. 188f.

⁵⁶ Der Kreis – Le Cercle, Nr. 7, 1944, S. 15-17.



Werbeanzeige des Marconi

In: *Der Kreis – Le Cercle*, 8. August 1943

deutschen Homosexuellenbewegung der 1920er Jahre zu sehen, denn wie diese vertrat er eine positive Identitätsdefinition, die darauf abzielte, z.B. durch die Herausgabe einer Zeitschrift oder die Organisation von Abendveranstaltungen und Festivitäten eine Massenorganisation zu sein. Der Klub führte denn auch ab 1942 jährlich mehrere Feste durch. Diese waren nach dem Krieg auch jenseits der Schweizer Grenze bekannt und beliebt. Zudem gelang es ihm, lokale Zirkel etwa in Chur, Biel und Basel zu gründen. Die Feste und sonstigen Anlässe, deren Veranstaltungsorte nur Eingeweihte kannten, waren angesichts des feindlichen Klimas eine durchaus willkommene Ablenkung.⁵⁸

Es fällt auf, wie sehr die vom „KREIS“ praktizierte Zurückhaltung, die vor dem Hintergrund des feindlichen gesellschaftlichen Klimas der 1930er Jahre und der Einigelungstendenz der Schweiz im Namen der nationalen Verteidigung gesehen werden muss, mit der Sichtbarkeit der kleinen kommerziellen Zürcher Szene kontrastierte. So gab es während des Krieges ein paar günstige Cafés in und an der Seite der in der Nähe des Paradeplatzes gelegenen Französischen Warenhalle, einige Hotels, die an ihre homosexuelle Kundschaft, sei es für Liebespaare oder für sexuelle Kontakte mit Strichern, Zimmer für eine Nacht vermieteten, vor allem aber drei Restaurant-Dancings: das *Generoso*, die *Turnhalle* und das *Marconi*. Die beiden letzten Veranstaltungsorte schalteten im *Der Kreis – Le Cercle* Anzeigen. Das bekannteste Lokal war ohne Zweifel das Marconi. Dies zeigte sich etwa darin, dass 1943 in einem Polizeirapport die pejorative Bezeichnung „warmer Bruder“ durch „Marconi-Bruder“ ersetzt wurde.⁵⁹ Die drei Loka-

an denselben Tisch setzen, wem wir die Hand geben und wem wir wie unserem Kameraden vertrauen können.“⁵⁷

Trotz der Heimlichkeit und Diskretion ist der „KREIS“ in der Nachfolge der Emanzipation und Gleichberechtigung fordernden

le wurden auch von Strichjungen aufgesucht und von der Zürcher Polizei überwacht, ohne aber je von der Schließung bedroht gewesen zu sein. Von der Nachsicht der Zürcher Polizei profitierte also nicht nur „DER KREIS“. Diese scheint in Zürich allgemein größer gewesen zu sein als anderswo. In Basel etwa existierten nur drei vergleichbare Lokale. Für die übrige Schweiz lässt sich kein kommerzielles Lokal eindeutig identifizieren. Nur zwei Pensionen am Luganersee schalteten Anzeigen in den Kreis-Heften und boten sich als Ziel für „diskrete“ Ferien an.

Fazit

Mit der teilweisen Legalisierung der Homosexualität während des Zweiten Weltkrieges wurde die Schweiz im Vergleich zum benachbarten Ausland ein Sonderfall: In Italien sah das Strafrecht, der *Codice Rocco*, zwar keine Bestrafung vor. Trotzdem wurden ab 1931, während des italienischen Faschismus, Männer aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in die Verbannung geschickt. In Deutschland gingen die Nationalsozialisten seit der Machtübernahme mit aller Brutalität gegen Homosexuelle vor. Die Verfolgung wurde mit der Annexion von 1938 auch auf Österreich ausgedehnt, das allerdings schon vorher hart gegen Homosexuelle vorgegangen war. Vichy-Frankreich rückte 1942 von der vorher geltenden Strafflosigkeit ab und begann damit, gleichgeschlechtliche Sexualität zwischen einem Erwachsenen und einem Partner unter 21 Jahren zu bestrafen.

Die Gründe für die dem Zeitgeist scheinbar querstehende Entwicklung in der Schweiz sind vielfältig: Aufgrund der politischen Struktur der Schweiz verlief die Auseinandersetzung um den entsprechenden Strafrechtsartikel nicht nur entlang ideologischer Grenzen, sondern nahm wesentlich Rücksicht auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen in der französisch- und deutschsprachigen Schweiz, was schließlich nach einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung zu einer Kompromissformel führte. Die Diskussion wurde dabei aber durchaus auch von „außen“ beeinflusst. So hatten die Vorstellungen der fortschrittlichen deutschen Strafrechtsreformer einen bedeutenden Einfluss auf die Formulierung des Strafrechtsparagrafen. Anders als in Deutschland mit seinen diversen Skandalen, in denen die Homosexualität der Beteiligten politisch und in populistischer Manier öffentlich ausgeschlachtet wurde, blieb in der Schweiz die Diskussion um den vereinheitlichten Strafrechtsartikel eine „diskrete“ Angelegenheit unter Politikern, Juristen und Psychiatern. Der vom Stimmvolk erteilte Auftrag, ein neues und einheitliches Strafrecht zu erarbeiten, ermöglichte es ihnen,

⁵⁷ *Der Kreis – Le Cercle*, Nr. 1, 1943, S. 15.

⁵⁸ Schwulenarchiv Schweiz, Ar. 36.38, Nachlass Laubacher/Welti.

⁵⁹ Schweizerischen Bundesarchiv, E 5330 1943/13 T.

positivistische Rechtstheorien und kriminalanthropologische Vorstellungen einfließen zu lassen. Gerade die Rolle der Psychiatrie war dabei aber zwiespältig. Die von Forel, Bleuler und Maier vorgetragene Argumente trugen zwar zur teilweisen Legalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen und zur Ablösung alter religiöser Vorstellungen und Vorschriften bei, allerdings zum Preis, Homosexuelle zu (Geistes-)Kranken zu machen. Zudem lenkten sie den Fokus unter dem Stichwort der „sozialen Hygiene“ auf den Jugendschutz und propagierten die in ihrer Grundausrichtung homophobe Verführungstheorie.

So positiv die teilweise Legalisierung der Homosexualität – gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Terrors – zu werten ist, so hatte sie doch keineswegs das Ziel, die gesellschaftliche Toleranz Homosexuellen gegenüber zu erhöhen. Weit mehr ging es darum, das „Problem“ Homosexualität aus dem öffentlichen Raum des Gerichts in die geschützte Sphäre der Psychiatrie zu verschieben. Tatsächlich lässt sich gleichzeitig mit der Liberalisierung auf Gesetzesebene ein verstärkter Druck feststellen, die Homosexuellen „unsichtbar“ zu machen. Dies war die Folge eines erstarkenden Sozialkonservatismus. Mit dem Verweis auf den strafrechtlich relevanten Begriff der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ wurde in den großen Städten die Etablierung einer dauernden polizeilichen Überwachung und das Anlegen von „Schwarzen Listen“ legitimiert. Mit den restriktiven Bestimmungen im MStG hielt die Schweiz im Übrigen unter dem Deckmantel der Psychiatrie – deren Expertisen auf die Bedürfnisse der Militärjustiz zugeschnitten waren und einer Stigmatisierung Vorschub leisteten – an einer ausnahmslosen Kriminalisierung homosexueller Handlungen im militärischen Bereich fest. Wie stark der Anpassungsdruck unter diesen Vorzeichen war, zeigt sich auch an der Strategie der Homosexuellenorganisationen, sich – obwohl in der Tradition der deutschen Emanzipationsbewegung der 1920er Jahre stehend – möglichst diskret zu verhalten und Mitglieder, die sich in Aussehen und Verhalten nicht an die bürgerlichen Männlichkeitsvorstellungen hielten, möglichst auszugrenzen, um ja nicht aufzufallen und die Polizei nicht zu verärgern.

Johann Karl Kirchknopf

Ausmaß und Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit

Rechtshistorische und quantitative Perspektiven auf Dokumente der Verfolgungsbehörden

Übersicht

In der Forschung zur Homosexuellenverfolgung durch das NS-Regime ist umstritten, inwiefern lesbische Frauen davon betroffen waren. Als gesichert scheint nur, dass die Verfolgung homosexueller Frauen weder in gleicher Form noch in gleichem Umfang stattgefunden hat wie die Verfolgung homosexueller Männer. Dieser Beitrag gibt die Ergebnisse der jüngsten regionalen Forschung über Ausmaß und Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit wieder. Der Autor vertritt die These, dass NS-spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung männlicher Homosexualität in Wien auch systematische Auswirkungen auf die Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität hatten, die bereits vor der NS-Zeit von den österreichischen Strafverfolgungsbehörden systematisch verfolgt wurde. Als Argumente werden die Ergebnisse einer rechtshistorischen Analyse angeführt, die belegen, dass NS-spezifische Maßnahmen der Homosexuellenverfolgung auf dem Gebiet des Strafrechts in Wien auch auf Frauen angewendet wurden. Zudem zeigen die Ergebnisse einer quantitativen Untersuchung eine deutliche Zunahme der Aktivitäten der Wiener Strafverfolgungsbehörden gegenüber als Homosexuelle verfolgten Frauen während der NS-Zeit.

Einleitung

In welchem Ausmaß und mit welcher Intensität weibliche Homosexualität in Wien während der NS-Zeit verfolgt wurde und welche Ursachen möglicherweise zu quantitativen Schwankungen führten, habe ich im Rahmen meiner Diplomarbeit von 2012 untersucht.¹ Auf der Basis neuer Quellenbefunde kann mittels rechtshistorischer Methoden nunmehr nachgewiesen

¹ Dieser Beitrag ist die gekürzte und überarbeitete Fassung meiner Diplomarbeit: Kirchknopf, Johann Karl: Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven, Universität Wien: unveröffentlichte phil. Diplomarbeit 2012 [diese Diplomarbeit ist am